

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

**zum Bebauungsplan Nr. 270 für ein Gebiet beiderseits der Straße
"Auf der Hustadt"**

Allgemeines

In der Universitätswohnstadt soll als erster Bauabschnitt das Wohngebiet "Auf der Hustadt" bebaut werden. Es wird vornehmlich zur Deckung des Wohnbedarfs der Universitätsbediensteten Verwendung finden. Außerdem soll eine Anzahl von Wohnungen für Umsetzungs-betroffene aus dem gesamten Universitätsraum bereitgestellt werden.

An Wohnungen sind vorgesehen:

- ca. 1000 Mietwohnungen verschiedener Größe u. Wohnform,
- ca. 300 Eigenheime einschließlich Eigentumswohnungen

An Folgeeinrichtungen sind vorgesehen:

- 1 ev. Kirchenbezirk (Kirche, Pfarrhaus, Kindergarten, Jugendheim, kl. Studentenheim mit ca. 30 Betten)
- 1 kath. Kirchenbezirk (Einrichtungen wie vor)
- 1 24-klassige Volksschule mit Aula, Turnhalle und Lehrschwimmbaden
- 3 Studentenwohnheime mit ca. 120 Betten
(Träger dieser Heime wird der DGB sein.)

Die Erschließung erfolgt durch eine Ringstraße, von welcher Wohnstraßen in die Baugebiete führen. Die verschieden hohen Baukörper der Mietwohnungen gruppieren sich in einer stark verdichteten Zone um einen inneren Fußgängerbereich, an welchen die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen liegen. Einzelne Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs sind verstreut ebenfalls in diesem Bereich vorgesehen.

Für die Mietwohnungen sollen ca. 500 unterirdische Sammelgaragen und Stellplätze errichtet werden, um die Freiflächen innerhalb der sehr markanten Baukörper ungestört zu erhalten. Reserveflächen für Stellplätze und mehrgeschossige Sammelgaragen liegen an der Außenzone östlich der Ringerschließungsstraße und können später bei erhöhtem Bedarf errichtet werden. Für die Eigenheime sind teilweise Garagen in den Baukörpern und teilweise Garagen und Stellplätze an den Erschließungsstraßen vorgesehen.

Die Grundidee der städtebaulichen Gestaltung ist aus dem der Begründung beigefügten Lageplan (3 Blätter) i.M. 1 : 1000 ersichtlich.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wird durch einen grauen Streifen festgesetzt, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift festgesetzt und in der Zeichenerklärung erläutert worden.

Reihenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse durch ein förmliches Umliegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz durchzuführen.

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG)

Die Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen wird in 6 Blättern Längsprofile festgesetzt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt Bochum bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen, betragen unter Berücksichtigung der Zuschüsse und des sinverbilligten Darlehns des Landes zu den Erschließungskosten, sowie der hierzu zu erwartenden Anliegerbeiträge und des Anteiles des Landes zu den Folgeeinrichtungen (Schulen) ca. 6.900.000,-- DM.

Die Kosten für die Stromversorgung und Wasserversorgung werden durch die Anteilleistungen der Bauträger und der Stadtwerke gedeckt.

Bochum, den 25. Januar 1966

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt

Städt. Oberbaurat

Der Vermerk über die Auslegung befindet sich auf dem Bebauungsplan - Grundrißplan - Nr. 270.